

**Bekanntmachung der Angaben gemäss 5 Abs.1 Nr.3 InvStG
zum 31-12-2011 (Betrag pro Anteil in Fondswährung)**

Isin : FR0010149161

Geschäftsjahresbeginn : 01/01/2011

Geschäftsjahresende : 31/12/2011

ISIN : FR0010149161 WKN : AODP52	CARMIGNAC COURT TERME THESAURIEREND	Privat- vermögen EUR	Betriebs- vermögen EStG EUR	Betriebs- vermögen KStG EUR
	Barausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
	Durch den Fonds gezahlte und als ausgeschüttet geltende Quellensteuer	0.0000	0.0000	0.0000
a)	Betrag der Ausschüttung	0.0000	0.0000	0.0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0.0000	0.0000	0.0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0.0000	0.0000	0.0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0.0000	0.0000	0.0000
	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	36.6374	36.6374	36.6374
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0.0000	0.0000
bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ¹⁾	-	0.0000	0.0000
cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a InvStG	-	0.0000	0.0000
dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung)	0.0000	-	-
ee)	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG (in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung), soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0.0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0.0000	-	-
gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0.0000	0.0000	-
ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000
	- davon REIT-Einkünfte	0.0000	0.0000	0.0000
jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0.0000	0.0000
kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0.0000	0.0000	0.0000
ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0.0000	0.0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung			
aa)	im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
bb)	im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG	0.0000	0.0000	0.0000
cc)	im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0.0000	0.0000	0.0000
e)	(weggefallen)			
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und			
aa)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000

	- in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf REIT-Einkünfte entfällt	0.0000	0.0000	0.0000
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0.0000	0.0000
cc)	der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0.0000	0.0000	0.0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0.0000	0.0000
ee)	der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0.0000	0.0000	0.0000
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden ist ²⁾	-	0.0000	0.0000
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0.0000	0.0000	0.0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0.0000	0.0000	0.0000
i)	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	0.9282	0.9282	0.9282

Die Veröffentlichung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.
Der Jahresbericht ist kostenlos in deutscher Sprache am Sitz der Gesellschaft sowie bei der Depotbank erhältlich.



KPMG Luxembourg S.à.r.l.
9, allée Scheffer
L-2520 Luxembourg

Telephone +352 22 51 51 1
Fax +352 22 51 71
Internet www.kpmg.lu
Email info@kpmg.lu

An den Verwaltungsrat der
Carmignac Gestion
24, Place Vendôme
F-75001 Paris

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat der Carmignac Gestion (nachfolgend die Gesellschaft) hat uns beauftragt, gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die für den Fonds CARMIGNAC COURT TERME für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei dem Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu machenden Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Soweit der Fonds Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hatte, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft einschließlich der Berücksichtigung vorliegender Bescheinigungen.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier umgesetzten Internationalen Prüfungsgrundsätze vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung der Investmentvermögen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung war dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Ein steuerlicher Ertragsausgleich wurde gerechnet.

Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere die Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen kann.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG für den oben genannten Fonds für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Diese Bescheinigung wird für den oben genannten Fonds zum Zwecke der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG erstellt und ist an die Gesellschaft adressiert. Sie darf ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Luxemburg, den 14. Februar 2012

KPMG Luxembourg S.à r.l.
Cabinet de révision agréé



J. Roth

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater
Réviseur d'Entreprises agréé